

01.01.2017 Wer frei lebende Hauskatzen füttert übernimmt damit nicht die Halter- und Betreureigenschaften für diese Tiere

Lange Jahre wurde seitens der Behörden argumentiert, dass Bürgerinnen und Bürger die eine oder mehrere frei lebende Hauskatzen füttern auch Halter und Betreuer dieser Tiere werden und somit als Besitzer dieser Tiere eingestuft werden. Daraus haben sich eine Vielzahl von Verpflichtungen für diese Bürgerinnen und Bürger ergeben. Mit dem in diesem Jahr neu erschienenen Kommentar zum Tierschutzgesetz ("Hirth -Maisack - Moritz" 3. Auflage 2016) wird nun ausgeführt, **dass Bürgerinnen und Bürger die verwilderte und frei lebende Katzen außerhalb des Hauses füttern keine so genannte Halterstellung (und auch keine Betreuerstellung iS von § 2 Nr. 1 TSchG) mehr automatisch erwerben.** Hierzu ist eine Aufnahme des Tieres in den unmittelbaren Lebensmittelpunkt und der damit verbundenen Aufnahme in das eigene Wohnumfeld erforderlich. Aus der Versorgung von frei lebenden Katzen außerhalb des eigenen Wohnumfeldes, auch über einen längeren Zeitraum, kann nicht mehr die allgemeine Zuständigkeitsverpflichtung der versorgenden Person abgeleitet werden.

Letztendlich logisch, weil Haustiere nach aktueller Rechtsprechung nicht herrenlos werden können, auch wenn sie herumstreunen und sogar verwildern. Diese ausgesetzten, zurückgelassenen, entlaufenen und verloren gegangenen Haustiere haben einen tatsächlichen Besitzer (Halter) der durch die zuständigen Behörden zur Haftung herangezogen werden kann. Damit können Bürgerinnen und Bürger nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden, nur weil sie verelendeten Tieren Hilfe zukommen lassen. Diese Tiere verbleiben somit in der behördlichen Zuständigkeit, weil nur die amtlichen Behörden über die rechtlichen Befugnisse verfügen den tatsächlichen Halter in Haftung zu nehmen.

Hinweis: Der oben aufgeführte Kommentar wird durch Rechtsprechung zur Bewertung von Verfahren im Rahmen des Tierschutzes herangezogen.